



Schiedsrichterordnung

des

**Handballverbandes
Mecklenburg/Vorpommern e.V.**

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Handballverbandes Mecklenburg/Vorpommern e.V. (HVMV).
- (2) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären zumelden.
- (3) Schiedsrichter i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt; Einzelheiten regelt § 11.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog.

- (4) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter, SR-Beobachter sowie Sekretär oder Zeitnehmer ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört,
 - b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben der DHB-Schiedsrichterkommission,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 16. Lebensjahres, für den zu leitenden Jugendspielverkehr die Vollendung des 14. Lebensjahres und für die Bezirkshandballverbände die Vollendung des 12. Lebensjahres, für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Ein im Rahmen von Absatz 3 gemeldeter Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär kann innerhalb des Deutschen Handball-Bundes nur einmal auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.

Für Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen analog. Weitere Mitgliedschaften, persönlich oder in weiteren Funktionen in anderen Sportvereinen oder Verbänden bleiben unbeschadet.

- (6) Dem Schiedsrichterwesen im HVMV steht der Schiedsrichterausschuss vor. An den Schiedsrichterausschuss berichten die drei operativen Bereiche Entwicklung, Lehre und Spielbetrieb/Organisation. Darüber hinaus gibt es den erweiterten Schiedsrichterausschuss als Informations- und Kontrollgremium mit Beschlussfähigkeit.

§ 2 Schiedsrichterausschuss

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen im Zuständigkeitsbereich des HVMV ist der Schiedsrichterausschuss.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss des HVMV setzt sich zusammen aus

- a) dem Schiedsrichterwart als Vorsitzenden,
 - b) dem Leiter des Bereichs Entwicklung im Schiedsrichterwesen des HVMV,
 - c) dem Leiter des Bereichs Lehre im Schiedsrichterwesen des HVMV,
 - d) dem Leiter des Bereichs Spielbetrieb/Organisation im Schiedsrichterwesen des HVMV,
 - e) dem Schiedsrichtersprecher
 - f) dem Vertreter der Schiedsrichterwarte der Bezirkshandballverbände
- (3) Der Schiedsrichterwart wird vom Verbandstag als Mitglied des Präsidiums und der Spielkommission gewählt.

Der Schiedsrichterwart hat insbesondere die Aufgaben:

- Führt den Schiedsrichterausschuss, den erweiterten Schiedsrichterausschuss sowie den Kader
 - Ist der Vertreter des Schiedsrichterwesens gegenüber den Vereinen sowie in Gremien des Landesverbandes, von Regionalverbänden sowie des DHBs
 - Fördert Kooperationen mit anderen Landesverbänden
 - Ist verantwortlich für die Ziele und das Leitbild in der Wahlperiode.
 - Kann sich in die Bereiche Entwicklung, Lehre und Spielbetrieb/Organisation einbringen.
- (4) Der Schiedsrichterwart des HVMV schlägt dem Präsidium die Leiter der Bereiche Entwicklung, Lehre und Spielbetrieb/Organisation im Schiedsrichterwesen des HVMV zur Berufung vor.
- (5) Der Schiedsrichtersprecher wird analog der Amtsperiode des Schiedsrichterausschusses für 3 Jahre auf den Schiedsrichterlehrgängen des HVMV gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sollte eine Wahl auf den Schiedsrichterlehrgängen nicht möglich sein, kann der Schiedsrichterausschuss ein digitales Abstimmverfahren beschließen.
- (6) Der Vertreter der Schiedsrichterwarte der Bezirkshandballverbände wechselt nach jeder Wahlperiode. Die Reihenfolge des Wechsels lautet: Bezirkshandballverband Ost, Bezirkshandballverband West, Bezirkshandballverband Nord und wiederbeginne mit Bezirkshandballverband Ost.
- (7) Der Schiedsrichterausschuss wählt einen der drei Leiter der Bereiche Entwicklung, Lehre und Spielbetrieb/Organisation zum Stellvertreter des Schiedsrichterwartes.
- (8) Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für
- a) die Behandlung von allgemeinen Schiedsrichterangelegenheiten unter Beachtung der DHB-Schiedsrichterordnung
 - b) die Festlegung der Anzahl und Nominierung der auf HVMV-Ebene eingesetzten Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichter-Coaches,
 - c) die Erstellung von Regelungen zum Auf- und Abstieg der SR-Gespanne und die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit inklusive Prüfungsmodalitäten und -ziele sowie die Altersgrenzen der Schiedsrichter,

- d) die Nominierung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter-Coaches für den Einsatz in der 4. Liga (Oberliga Ostsee-Spree),
 - e) die Nominierung der Zeitnehmer/Sekretäre für den Einsatz in der 3. Liga und Jugendbundesliga
 - f) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichter-Coaches.
 - g) die Zusammenarbeit mit den Bezirkshandballverbänden und den Spielkommissionen des HVMV und der Oberliga Ostsee-Spree sowie den Schiedsrichterausschüssen der beteiligten Verbände,
 - h) die Strategische Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im HVMV
 - i) die Führung und Kontrolle der Bereiche Entwicklung, Lehre und Spielbetrieb/Organisation
 - Erstellung des Aufgabenverteilungsplans
 - Berufung der Mitglieder der Bereiche auf Vorschlag des Leiters des betreffenden Bereichs
 - Mitwirkung sowie Überwachung der Umsetzung der Aufgaben der Bereiche
 - Abstimmung der Budgetpläne der Bereiche
 - Entgegennahme der Berichte der Leitung aus den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung sowie Beschlussfassung
 - j) die Entgegennahme der Berichte des Vertreters der Bezirke und des Schiedsrichtersprechers
 - k) die Mitwirkung bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Ordnungen für den Spielbetrieb, soweit sie die Belange des Schiedsrichterwesens betreffen;
 - l) die Beratung über Anträge und Antragsstellung an das Präsidium und andere Gremien im speziellen der Spielkommission
- (9) Der Schiedsrichterausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Einladung durch den Schiedsrichterwart ist die Tagesordnung beizufügen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsrichterwartes.

§ 3 Bereich Entwicklung

- (1) Der Bereich Entwicklung im Schiedsrichterwesen des HVMV setzt sich zusammen aus
 - a) Dem Nachwuchskoordinator
 - b) Dem Frauenbeauftragten
 - c) Dem Beauftragten für Schiedsrichtergewinnung
 - d) Den Nachwuchskoordinatoren oder einer ähnlichen Funktion der Bezirke
- (2) Der Leiter des Bereichs Entwicklung übernimmt eine der Positionen a) – c). Die anderen beiden Positionen werden durch ihn dem Schiedsrichterausschuss vorgeschlagen und durch diesen berufen. Eine Person kann mehrere Positionen übernehmen.
- (3) Der Bereich Entwicklung ist für die Umsetzung der folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Führung, Entwicklung und Betreuung der HVMV-Nachwuchskader und Frauenkader
 - b) Definition von quantitativen Zielsetzungen der Kaderentwicklung in Breiten- und Spitzenkadern
 - c) Erstellung von Entwicklungsplänen und Durchführung von Perspektivgesprächen mit dem Nachwuchs- und Frauenkader
 - d) Vorschläge für die Ansetzungen des Nachwuchs- und Frauenkaders sowie von Coaching in enger Abstimmung mit dem Bereich Spielbetrieb/Organisation
 - e) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Beobachtungs-/Coachingberichten in enger Abstimmung mit den Bereichen Lehre und Spielbetrieb/Organisation;
 - f) Benennung von Perspektivkadern der Bezirke und deren Heranführung an den Landeskader
 - g) Organisation von Fördermaßnahmen für Nachwuchs- und Frauenkader des Landeskaders als auch für Perspektivkader der Bezirke
 - h) Ausarbeitung und Mitwirkung an Lehrveranstaltungen für Nachwuchsschiedsrichter des Landes und der Bezirke in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre
 - i) Erarbeitung von Ideen zur Schiedsrichtergewinnung
 - j) Budgetplanung für den Bereich Entwicklung und Einbringung in den Schiedsrichterausschuss
 - k) Berichterstattung an den Schiedsrichterausschuss
- (4) Der Bereich Entwicklung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Leiter des Bereichs. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Schiedsrichterwart ist über die Sitzungen zu informieren und kann als Gast teilnehmen.

§ 4 Bereich Lehre

- (1) Der Bereich Lehre im Schiedsrichterwesen des HVMV setzt sich zusammen aus
- a) Dem Schiedsrichterlehrwart des HVMV als Leiter des Bereichs Lehre
 - b) Dem Beauftragten für Zeitnehmer/Sekretär Aus- und Fortbildung
 - c) Dem Beauftragten für besondere Lehrtätigkeiten
 - d) Dem Beachhandballbeauftragten im Schiedsrichterwesen
 - e) Den Schiedsrichterlehrwarten der Bezirke
- (2) Der Leiter des Bereichs Lehre schlägt dem Schiedsrichterausschuss die Positionen b) – d) vor und lässt sie durch diesen berufen. Eine Person kann mehrere Positionen übernehmen.
- (3) Der Bereich Lehre ist für die Umsetzung der folgenden Aufgaben zuständig:
- a) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und weiteren Weiterbildungsmaßnahmen im Landesverband
 - b) Erstellung einer Lehrgangsordnung, inklusive dem Vorschlag von Prüfungsmodalitäten und Zielen
 - c) Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung einer einheitlichen Regelauslegung und einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich des HVMV und seiner Bezirke.
 - d) Auswertung von Spielen und Spielvideos in enger Abstimmung mit den Bereichen Entwicklung und Spielbetrieb/Organisation;
 - e) Erstellung von Richtlinien für die einheitliche Durchführung der Ausbildung und Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre und Beobachter sowie Coaches in den Bezirkshandballverbänden
 - f) Austausch mit Verantwortlichen des Schiedsrichterlehrwesens anderer Landesverbände und des DHB

- g) Budgetplanung für den Bereich Lehre und Einbringung in den Schiedsrichterausschuss
 - h) Berichterstattung an den Schiedsrichterausschuss
- (4) Der Bereich Lehre tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Leiter des Bereichs. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Schiedsrichterwart ist über die Sitzungen zu informieren und kann als Gast teilnehmen.

§ 5 Bereich Spielbetrieb/Organisation

- (1) Der Bereich Spielbetrieb/Organisation im Schiedsrichterwesen des HVMV setzt sich zusammen aus
- a) Dem Schiedsrichteransetzer
 - b) Dem Zeitnehmer/Sekretär Ansetzer
 - c) Dem Beauftragen für Schiedsrichterbeobachtung- und Coaching
- (2) Der Leiter des Bereichs Spielbetrieb/Organisation übernimmt eine der Positionen a) – c). Die anderen beiden Positionen werden durch ihn dem Schiedsrichterausschuss vorgeschlagen und durch diesen berufen. Die Positionen a) und b) können durch dieselbe Person besetzt werden.
- (3) Der Bereich Spielbetrieb/Organisation ist für die Umsetzung der folgenden Aufgaben zuständig:
- a) die Ansetzung der Schiedsrichter mit Unterstützung des Bereichs Entwicklung für den Nachwuchs- und Frauenkader und in enger Abstimmung mit dem Schiedsrichterwart
 - b) den Einsatz von Zeitnehmer/Sekretär,
 - c) den Einsatz der Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter-Coaches in enger Abstimmung mit dem Bereich Entwicklung,
 - d) die Erstellung von Richtlinien in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmer/Sekretär,
 - für die Schiedsrichterbeobachtungen und -Coachings,
 - e) Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre
 - f) Auswertung von spieltechnischen Informationen in enger Abstimmung mit den spielleitenden Stellen und dem Schiedsrichterwart;
 - g) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Beobachtungs-/Coachingberichten in enger Abstimmung mit den Bereichen Entwicklung und Lehre;
 - h) Budgetplanung für den Bereich Spielbetrieb/Organisation und Einbringung in den Schiedsrichterausschuss
 - i) Berichterstattung an den Schiedsrichterausschuss
- (4) Der Bereich Spielbetrieb/Organisation tagt bei Bedarf. Die Einladung erfolgt durch den Leiter des Bereichs. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Schiedsrichterwart ist über die Sitzungen zu informieren und kann als Gast teilnehmen.

§ 6 Erweiterter Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Erweiterte Schiedsrichterausschuss des HVMV setzt sich zusammen aus
- a) den Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses
 - b) dem Beachhandballbeauftragten im Schiedsrichterwesen

Außerdem gehören dem Erweiterten Schiedsrichterausschuss die folgenden Positionen an, sofern sie nicht bereits unter a) fallen

- c) der Nachwuchskordinator
- d) die Frauenbeauftragte
- e) der Schiedsrichteransetzer
- f) der Beauftragte für Schiedsrichterbeobachtung- und Coaching
- g) die Schiedsrichterwarte der Bezirke

- (2) Sollte eine Person mehrere Positionen im erweiterten Schiedsrichterausschuss innehaben, hat sie dennoch nur eine Stimme.
- (3) Der erweiterte Schiedsrichterausschuss reflektiert mit den Jahresberichten seiner Mitglieder das vergangene Jahr und berät über die Ausrichtung im kommenden Jahr. Darüber hinaus beschließt er Anträge an den Verbandstag und das erweiterte Präsidium.
- (4) Der erweiterte Schiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Einladung durch den Schiedsrichterwart ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 7 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die von der Schiedsrichterkommission des DHB erlassenen Richtlinien sind für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter verbindlich.
- (2) Die Ausbildung der Schiedsrichter obliegt den Bezirkshandballverbänden. Der Schiedsrichterausschuss des HVMV kann bei entsprechenden Maßnahmen um Unterstützung gebeten werden.
Die Bezirkshandballverbände sind für die Ausbildung der Zeitnehmer/Sekretäre verantwortlich.
- (3) Das Recht zur Abnahme von Schiedsrichterprüfungen auf HVMV-Ebene und Zeitnehmer/Sekretär-Prüfungen auf HVMV-Ebene haben der Schiedsrichterwart des HVMV sowie die Leiter der Bereiche Entwicklung, Lehre, Spielbetrieb/Organisation. Bei Bedarf können auf Vorschlag des Leiters Lehre weitere geeignete Sportfreunde befristet für diese Aufgabe durch den Schiedsrichterausschuss berufen werden.
- (4) Der Bereich Lehre im Schiedsrichterwesen des HVMV ist zuständig für die Weiterbildung der Landeskader, Nachwuchskader und Kader der 4. Liga. In der Regel werden jährlich in der Sommerpause zwei Weiterbildungslehrgänge durchgeführt. Zur Halbserie kann es zudem einen Förderlehrgang für ausgewählte Sportfreunde geben.
- (5) Alle Schiedsrichter sind verpflichtet an den für sie festgelegten Lehrgängen teilzunehmen. Werden die Lehrgänge nicht besucht bzw. das Lehrgangsziel nicht erreicht, erfolgt eine Zurückstufung in die niedrigere Leistungsklasse.

§ 8 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.

Bei nachgewiesener Eignung ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen analog.

- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Fitness-tests.
- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die zuständigen Schiedsrichtergremien für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

§ 9 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, dann ist es beim Schiedsrichteransetzer abzusagen. Als begründete Verhinderung gelten Dienstaufträge bzw. Erkrankung. In beiden Fällen ist auf Anforderung des Schiedsrichterausschusses eine Dienst- bzw. ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO. Andere Ansetzungen, es sei denn angesetzte Schiedsrichter sind nicht angetreten und die Vereine einigen sich auf ihn, sind abzulehnen. An den Schiedsrichter herangetragene derartige Angebote sind unverzüglich dem Schiedsrichterwart zu melden.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen und sich körperlichleistungsfähig zu halten.
- (6) Jeder Schiedsrichter hat seine Freimeldetermine termingerecht zu melden. Nur zu angegebenen Terminen muss nicht mit Ansetzungen gerechnet werden. Zu allen anderen Terminen gilt er als einsetzbar. Ansetzungen können aufgrund von Veränderungen auch kurzfristig erfolgen.
- (7) Nur den Schiedsrichtern ist es gestattet, im Schiedsrichterbericht schriftliche Einträge zu machen. Dazu gehören - sofern vorgeschrieben - Begründungen zu Disqualifikationen mit Regelbezug, Wahrnehmungen zu Unregelmäßigkeiten vor, während und nach dem Spiel und Einsprüche. Bei einem Einspruch hat der Mannschaftsverantwortliche des Einspruchsführers diesen dem Schiedsrichter zu diktieren. Die Schiedsrichter übernehmen die Darlegung wortwörtlich.

§ 10 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 der Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnissen hat.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen im Benehmen mit den jeweiligen Spielleitenden Stellen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter des jeweiligen Bereichs fest. Dies gilt insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - c) Spielleitung ohne Auftrag,
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz,
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises.
 - g) Rückgabe einer Ansetzung für eine Ansetzung einer niedrigeren Spielklasse
 - h) Unsportliches und unangemessenes Verhalten
- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Absatz 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
 - Verweis,
 - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen analog.

§ 11 Schiedsrichterausweise

- (1) Die Schiedsrichterwarte der Bezirkshandballverbände, stellen alle Schiedsrichter-, Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweise aus. Die Verlängerung von

Schiedsrichter-, Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweisen führen der Bereich Spielbetrieb/Organisation des HVMV und die Schiedsrichterwarte der Bezirkshandballverbände in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch.

- (2) Die Registrierung der Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre aller Ebenen im Zuständigkeitsbereich des HVMV erfolgt durch den Schiedsrichterwart des HVMV. Dazu haben die Schiedsrichterwarte der Bezirkshandballverbände jährlich, jeweils bis zum 31.10. ihre Veränderungsmeldungen und eine Liste mit den aktiven Schiedsrichtern ihres Verantwortungsbereiches an den Schiedsrichterwart des HVMV zu melden.
- (3) Der Schiedsrichterausweis wird befristet ausgestellt und behält seine Gültigkeit für ein Jahr.
- (4) Der Zeitnehmer/Sekretär-Ausweis ist bis 30.06. des übernächsten Kalenderjahres gültig. Sollten besondere Gründe eine Weiterbildung erfordern, kann der Schiedsrichterausschuss die Teilnahme daran verpflichtend beschließen.
- (5) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt zu den Handballspielen im Zuständigkeitsbereich des HVMV.
- (6) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer / Sekretär tätig zu sein; die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.

§ 12 Schiedsrichteransetzung

- (1) Die Schiedsrichteransetzung ergibt sich grundsätzlich aus der Vorschrift des § 76 der DHB Spielordnung.
- (2) Die Ansetzungen von Schiedsrichtern sowie Zeitnehmer/Sekretär im Landesspielbetrieb und zugeteilter Spiele übergeordneter Ligen werden durch den Bereich Spielbetrieb/Organisation im Schiedsrichterwesen des HVMV vorgenommen. Ausnahmen sind Aufstiegsspiele sowie Spiele des FINAL FOUR, diese werden durch den Schiedsrichterwart angesetzt. Darüber hinaus setzt der Schiedsrichterwart des HVMV für die dem HVMV zugeteilten Spiele oberhalb des Landesspielbetriebes der Erwachsenen die Schiedsrichter an.
- (3) Die Ansetzungen der Spiele der Vor- und Endrunden der Landesbestenermittlung in der E-Jugend und der Landesmeisterschaften in der D-Jugend werden durch den Bereich Entwicklung im Schiedsrichterwesen des HVMV in Abstimmung mit den Bezirks-Schiedsrichterwarten vorgenommen. Die Spiele werden in der Regel mit Nachwuchsschiedsrichtern der Bezirke und des HVMV besetzt.
- (4) Es ist Schiedsrichtern nicht gestattet, Spielaufträge für eine höhere Spielklasse aufgrund einer Ansetzung in einer niedrigeren Spielklasse zurückzugeben. Zu Widerhandlung kann sanktioniert werden.
- (5) Bei Vorbereitungsspielen oder Turnieren von Erwachsenen an denen Mannschaften ab MVL aufwärts und bei Vorbereitungsspielen oder Jugendturnieren an denen Mannschaften aus der Jugendbundesliga teilnehmen, sind Schiedsrichter mindestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Schiedsrichterwart des HVMV anzufordern.

§ 13 Schiedsrichtersoll

- (1) Zum 30.04. eines jeden Jahres hat jeder Verein bzw. Spielgemeinschaft die auf Landesebene oder höher spielt, die Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretär gemäß § 1 Abs. 2 für die folgende Saison zu melden.
- (2) Notwendige Voraussetzung für die Meldung gemäß Abs. 1 ist, dass
 - a) eine schriftliche Bereitschaftserklärung des Sportfreundes vorliegt, als Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretär aktiv und grundsätzlich einsatzbereit sein zu wollen,
 - b) der Sportfreund ist als Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär für die Leistungsklasse qualifiziert.
- (3) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Spielbetriebes ist je gemeldeter Mannschaft im Erwachsenenbereich, beginnend mit den Spielklassen im HVMV incl. der übergeordneten Verbände, mindestens 1,5 Schiedsrichter zu melden. Für jede am Jugend-Spielbetrieb des HVMV oder übergeordneter Ligen teilnehmende Mannschaft ist mindestens 1 Schiedsrichter zu melden.
- (4) Gemeldete Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter werden pro Verein oder Spielgemeinschaft mit der Anzahl 1 am Schiedsrichtersoll angerechnet.

Zeitnehmer und Sekretäre, die durch den HVMV verpflichtend an den DHB für den Einsatz in der ersten bis dritten Liga, sowie Jugendbundesliga zu melden sind, werden je gemeldeter Person mit dem Faktor 1,0 auf das Schiedsrichtersoll des meldenden Vereins angerechnet.

- (5) Jeder gemeldete Schiedsrichter ist verpflichtet pro Spieljahr mindestens 10 Spiele zu leiten. Nur dann wird er mit Anzahl 1 dem Schiedsrichtersoll angerechnet. Leitet er weniger als 10, aber mindestens 5 Spiele, wird er mit der Anzahl 0,25 angerechnet. Bei weniger als 5 Spielen zählt er nicht für die Erfüllung des Schiedsrichtersolls des Vereins für den er gemeldet wurde. Über Abweichungen von dieser Pflicht entscheidet der Schiedsrichterwart.
- (6) Zur Heranführung von Sportfreunden an den Landeskader kann der HVMV Schiedsrichterausschuss einen Perspektivkader mit Bezirksschiedsrichtern benennen und im Landesspielbetrieb ansetzen. Die Schiedsrichter müssen halbjährlich benannt werden und im Bezirk lizenziert sein. Landeskader Schiedsrichter haben bei Ansetzungen Vorrang vor Perspektivkader Schiedsrichtern.

Ein Perspektivkader Schiedsrichter mit mindestens 5 Spielen, wird mit Anzahl 0,25 auf das Schiedsrichter Soll angerechnet, einer mit mindestens 10 Spielen mit Anzahl 0,5 und einer mit 20 Spielen mit Anzahl 0,75.

§ 14 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

- (1) Ist die Anzahl der gemeldeten Schiedsrichter gemäß § 13 Abs. 1 und 2 geringer als die Anzahl gemäß § 13 Abs. 3 und 4, so wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Geldbuße gemäß Zusatzbestimmungen des HVMV zur RO/DHB § 25.Ziff.22 gegen den Verein verhängt.

- (2) Wird ein gemeldeter Schiedsrichter während eines Spieljahres aus Gründen in Zusammenhang mit § 10 dieser Ordnung zurückgestuft, zählt dieser SR als nicht gemeldet und es wird ebenfalls eine Geldbuße analog zu Abs. 1 verhängt.
- (3) Der HVMV behält sich vor, zur Sicherung des Spielbetriebes weitergehende Regelungen zu treffen.
- (4) Durch den Schiedsrichterwart wird jeweils zum 30.04. eines jeden Jahres eine Kostenaufstellung über die zu entrichtenden Geldbußen erstellt.
- (5) Der Vizepräsident Spieltechnik erlässt innerhalb des folgenden Kalendermonats entsprechende Bescheide über die Geldbußen an die Vereine.

§ 15 Finanzielle Ausstattung des Schiedsrichterwesens

Durch den Schiedsrichterwart wird jeweils im letzten Quartal eines jedes Jahres ein Haushaltsplan für das Folgejahr erstellt und beim Vizepräsidenten Finanzen eingereicht.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Schiedsrichterordnung tritt nach Beschluss zum 01.10.2022 in Kraft. Alle vorherigen Versionen verlieren damit ihre Gültigkeiten.

Der Beachhandballbeauftragte im Schiedsrichterwesen ist in der ersten Wahlperiode von 2022 bis 2025 Mitglied in allen drei Bereichen Entwicklung, Lehre und Spielbetrieb/Organisation. In den folgenden Wahlperioden ist er laut § 4 und § 6 noch Mitglied im Bereich Lehre und dem erweiterten Schiedsrichterausschuss.